



MARKTGEMEINDE CADOLZBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 M 1:100
DEBERNDORF

ZEICHENERKLÄRUNG
 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS
 PLANES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN

- | | | | |
|-------|--|------|--|
| — | GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS | 0 | OFFENE BAUWEISE |
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | ▨ | ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG 25° - 38° |
| - - - | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG | I | EIN VOLLGESCHOSS
GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0.5 |
| ▭ | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE | II | ZWEI VOLLGESCHOSS ALS HÖCHST
GRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0.8 |
| --- | STRASSENABGRENZUNGSLINIE | II/U | ZWEI VOLLGESCHOSS ALS HÖCHST
GRENZE EINSCHLIESSL. UNTER-
GESCHOSS |
| --- | BAUGRENZE | | |
| ▭ | FLÄCHEN FÜR ERDGESCHOSSE
GARAGEN | | |
| ⊙ | TRAFOSTATION | | |
| ⊙ | MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE
FLÄCHE FÜR ENTWASSERUNG+WASSER | | |
| --- | ZUFahrtsVERBOT U ZUGANGSVERBOT | | |
| --- | TRENNUNG DER BAUABSCHNITTE | | |
| ▴ | SICHTDREIECK IN STRASSEN-EINMUNDUNGEN
JEDE SICHTBEHINDERUNG DURCH BEBAUUNG
BEPFLANZUNG ODER STAPELUNG IN EINER
GRÖßEREN HOHE ALS 1.00m ÜBER DER
FAHRBAHN HAT ZU UNTERBLEIBEN | | |

BESTANDSANGABEN UND HINWEISE

- | | | | |
|-----|--------------------------|------|----------------------|
| ▨ | VORHANDENE WOHNGEBÄUDE | 2/19 | FLURST. NUMMER |
| ▨ | VORHANDENE NEBENGEBAUDE | --- | HÖHENSCHICHTENLINIEN |
| --- | BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN | | |

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE
 MIT DER BEGRÜNDUNG GFM § 3 ABS 6 BBAUG
 VOM 10. OKT. 1975 BIS EINSCHLIEßLICH
 10. NOV. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
 SIND AM 1. OKT. 1975 ÖFFENTLICH BEKANNT
 GEMACHT WURDEN.
 DEN 12. NOV. 1975 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE CADOLZBURG HAT MIT BESCHL.
 DES GEMEINDERATES VOM 9. AUG. 1976 DIESEN
 BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 19 BBAUG ALS SATZ-
 UNG BESCHLOSSEN.
 DEN 10. AUG. 1976

DER LANDRATSAMT FÜRTH HAT DEN BEBAUUNGS-
 PLAN MIT VERFUGUNG VOM 17.5.1976 NHR/10/102/10/76
 -AM § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 NR 3
 DER VERORDNUNG VOM 21. OKT. 1969 GVM § 327
 IN DER FASSUNG VOM 28. NOV. 1969 GVM § 370
 GENEHMIGT.
 DEN 6. AUG. 1976 BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGS-
 BEGRÜNDUNG AB DEM 12. 20
 GEN-
 BRAUG ÖFFENTLICH AUSGE-
 LEGT UND DIE AUSLEGUNG
 DURCH VERÖFFENTLICHUNG BEKANNT GEMACHT
 WURDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH
 § 12 SATZ 1 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
 DEN 10. AUG. 1976 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE CADOLZBURG HAT MIT BE-
 SCHLUSSE VOM 21. JUNE 76 DIE AUFSTELLUNG
 DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
 CADOLZBURG 10. JULI 1976 BÜRGERMEISTER

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFFES
GOTTFRIED RUF
 ARCHITECT
 8801 OBERBRUCH
 Kleberweg 44, 8801
 OBERBRUCH - KREITZES
 DEN 19. 6. 76 GER. TEL. 1975 19 3 1976

↑
 Außenbau Baugrenze
 7,5 m
 50 m Grenze
 80 m Außenbau



[Faint, illegible text, likely a reference to a specific regulation or ordinance.]

§ 1
 Für das Baugesamt Cadolzburg, Deberndorf Nr. 4, gilt der von dem
 Architektbüro Gottfried Ruf, Oberbruch, am 19. 6. 1976 ausgearbeitete
 nebenstehende Plan, der zusammen mit dem nachstehenden Verordnungs-
 zug Baugesamtplan bildet.

§ 2
 Die Baufächer im Planungsbereich sind als allgemeines Wohngebiet
 (Wa) im Sinne des § 4 der Bauzonenverordnung (BauZV) bezeichnet.

§ 3
 Im Planungsbereich gilt die offene Bauweise. Erdgeschossige Klein-
 gebäude sind unter Beachtung des Art. 9 Abs. 4 GrundG und der Vor-
 schriften der Garagenverordnung -Giv- in der jeweiligen Fassung
 an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Auf Grund der über
 die baulichen Anlagen im Sinne des § 17 BauZV
 nicht erreicht werden, mit Ausnahme solcher, die nach Landesrecht
 in den Abstandsflächen zugelassen werden können (§ 13 Abs. 5 BauZV).

§ 4
 Die maximale Höhe der freigelegten Einfriedungen beträgt einachtzig
 (80) cm. Die Höhe über Grundoberfläche, Ausführung nach
 in Mauerwerk oder gleichwertig, Holzaufbauweise sollte oder
 recht.

§ 5
 Die Herstellung der Straßen und Wasserleitungen im Planungsbereich
 erfolgt nach den Plänen des Ing.-Büros Georg Helreich, 80131,
 Hochstr. 14. Diese Pläne sind Bestandteile des Baugesamtplans.

§ 6
 Dieser Satzung tritt gemäß § 13 BauZV in Kraft.